

Verordnung
über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der
Haaren

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg vom verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Haaren, Wasserzug Nr. 1.00 der Haaren Wasseracht, Unterhaltungsverband Nr. 73 gemäß Anlage 4 des NWG, wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet beginnt im Osten direkt westlich der Straße Prinzessinweg und umfasst Teile des Niederungsbereiches der Haaren bis zur westlichen Stadtgrenze von Oldenburg. Im Bereich bis zum Uhlhornsweg umfasst es nur einen minimalen Bereich direkt entlang der Ufer, ansonsten dehnt es sich bis zu 300 m ins Gelände aus. Der Bereich des Überschwemmungsgebietes westlich der Stadtgrenze wird in einer Verordnung des Landkreises Ammerland gesondert festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

(3) Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus 2 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ₁₀₀ - Linie (100-jähriges Hochwasser) für das Überschwemmungsgebiet.

(5) Die Verordnung mit Detailkarten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden bei der:

Stadt Oldenburg, untere Wasserbehörde, Industriestraße 1, 26121 Oldenburg

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Genehmigungs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
2. die Errichtung von Masten und Antennen,
3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m³ (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.)
5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

(4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 19.12.2011

Stadt Oldenburg

Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister